

Friedhofssatzung der Gemeinde Rausdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Rausdorf hat in seiner Sitzung vom 26.04.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Rausdorf erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Verwalter und des Friedhofes in Rausdorf ist die politische Gemeinde Rausdorf. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister. Dieser ist für die Einhaltung der Friedhofsordnung verantwortlich.
- (2) Auf dem Friedhof dürfen alle Verstorbenen beigesetzt werden
 - die bei ihrem Tode in Rausdorf ihren Hauptwohnsitz hatten.
 - die in eine vorhandene Grabstätte, vorbehaltlich der Zustimmung des/der Inhabers/in der Nutzungsrechte an dieser, beigesetzt werden sollen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der politischen Gemeinde Rausdorf.

- (3) Die politische Gemeinde Rausdorf ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung des Friedhofes verantwortlich.
- (4) Das Betreten des Friedhofes oder von Teilen desselben kann zeitweise untersagt oder eingeschränkt werden.
- (5) Machen sich Aufhebungen oder Verlegungen von Grabstätten erforderlich, so ist das dem/der Inhaber/in der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für diesen kostenfrei auszuführen.
- (6) Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten der politischen Gemeinde Rausdorf. Vor Arbeitsbeginn ist das Einverständnis der Inhaber davon betroffener Grabstätten einzuholen. Erforderlichenfalls sind Umbettungen vorzunehmen.
- (7) Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Bestattungen und Grabstättenunterhaltung ausgeführt werden, werden dem Veranlassenden in Rechnung gestellt.

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Der Würde des Ortes entsprechend sind innerhalb des Friedhofes verboten:
- das Beschädigen und Beschmutzen von Anlagenteilen und Grabstätten
- das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen
- das Ablegen von Abraum in und um den Friedhof
- das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder Fahrrädern

Ferner sind zu unterlassen :

- das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
Mitgebrachte Tiere dürfen nicht frei umherlaufen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände sind anzumelden.

(5) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet die politische Gemeinde Rausdorf nicht.

(6) Den Anordnungen des Bürgermeisters bzw. Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3 Die Bestattungshandlung

(1) Die Benutzung der Leichenhalle sowie alle erforderlichen Bestattungshandlungen sind vom Auftraggeber unter Vorlage des Bestattungsscheines rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Die politische Gemeinde Rausdorf setzt den Zeitpunkt der Feier und der weiteren Handlungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.

(2) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Besondere Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung.
Schäden, sind von diesem/r auf eigene Kosten zu beseitigen.

(3) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, können die Angehörigen den/die Verstorbene/n während einer zu vereinbarenden Zeit, in der Regel vor Beginn der Trauerfeier, sehen.

(4) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird von Beauftragten der politischen Gemeinde Rausdorf vorgenommen bzw. organisiert.
Das Ausheben und Schließen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:

- bei Urnenbeisetzung beträgt die Bodenbedeckung bis zur Erdoberfläche
(ungehügelt) 0,40 m.

- bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche
(ungehügelt) 0,90 m.

- (6) Urnen und Särge sollen aus verrottbarem Material bestehen.
- (7) Reste der Feuerbestattung, deren Beisetzung von dem die Bestattung Veranlassenden nicht eingeleitet wird, werden auf dessen Kosten 6 Monate nach dem Einäscherungstag von einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof des Krematoriums beigesetzt.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt :

- für Urnenreihengrabstellen auf	20 Jahre
- für einstellige Reihengräber auf	30 Jahre
- für mehrstellige Gräber auf	30 Jahre, ggf. zuzüglich einer einmaligen Verlängerung, die maximal die gleiche Frist beträgt.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Beim Erwerb desselben erhält der/die künftige Inhaber/in des Nutzungsrechtes eine Rechnung bzw. Vertrag als Beleg. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des/der Inhabers/in sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätte werden durch die Friedhofsordnung bestimmt. Die politische Gemeinde Rausdorf ist verpflichtet, jeden/r Inhaber/in eines Nutzungsrechtes über alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte individuell zu informieren.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 5 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof in Rausdorf werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

Urnenstellen 0,80 x 1,00 m oder 1,00 x 1,00 m

Erdgräber 0,80 x 1,80 m

Doppelgräber 2,00 x 1,80 m

Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Grüften oder Bauwerken zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

- (2) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 6 Monate danach, würdig herzurichten.
- (3) Der/die Inhaber/in des Nutzungsrechtes hat nach Aufstellung des Grabmals unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.

- (4) Auf die individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
- (5) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen;
 - Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken, sie ist im Frühjahr von den Inhabern des Nutzungsrechtes selbst zu beseitigen;
 - die Einfassungen durch Kantensteine oder Borde sind genehmigungspflichtig;
 - Sitzgelegenheiten sind unstatthaft;
 - für Grabhügel gelten einheitliche Abmessungen nach den Vorgaben des Besitzers;
 - Schutzhüllen über Grabmale sind untersagt;
 - verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen:
- (6) Bei Zuwiderhandlungen ist der Bürgermeister berechtigt, korrigierende Veränderungen an der Grabstätte vorzunehmen.
- (7) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderungen innerhalb einer festgelegten Frist nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung hergerichtet und unterhalten wird.

§ 6 Grabmalbestimmungen

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung gestattet.
Die politische Gemeinde Rausdorf kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Dafür sind die Grabmalvorschriften (Anlage zur Friedhofsordnung) verbindlich.
- (2) Die politische Gemeinde Rausdorf informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb desselben über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalanfertigung und -aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt :
 - Steinmetzbetriebe und Steinmetzabteilungen von Betrieben;
 - Steinbildhauer,
 - Holzbildhauer,
 - Kunstschmiede,
 - Bildende Künstler,

unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der Genehmigung der politischen Gemeinde Rausdorf.

- (4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber des/r Inhabers/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte beim Bürgermeister zu beantragen. Dem Antrag sind Wortlaut sowie die verwendeten Symbole beizufügen.
- (5) Die politische Gemeinde Rausdorf hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach dem Auftragsteller, mit Sichtvermerk und ggf. Änderungsaufgaben versehen, zuzustellen.
- (6) Die Genehmigung ist nach Erledigung der Arbeiten dem(r Inhaber/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zur Verwaltung zu übergeben.
- (7) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung zu Lasten des/r Inhaber/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der/die Inhaber/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (9) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahren stellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den/die Inhaber/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu dessen lasten gesichert werden.
- (10) Bei Nachbeisetzungen in mehrstelligen Grabstätten trägt der/die Inhaber/in des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur Wiederherstellung eventuell beeinträchtigter benachbarter Grabstätten entstanden sind.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat dessen Inhaber/in für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung entfernt wurden, werden zu Lasten des/r Inhabers/in der Nutzungsrechte beräumt.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren sind der Anlage (Gebührenordnung) zu entnehmen und werden jährlich überprüft. Sie sind so zu gestalten, dass dem Träger keine finanziellen Verluste entstehen. Alle anfallenden Ausgaben für den ordentlichen Betrieb des Friedhofes und dessen würdige Gestaltung sind auf die Inhaber der Nutzungsrechte umzulegen. Gewerbetreibenden kann eine einmalige Gebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

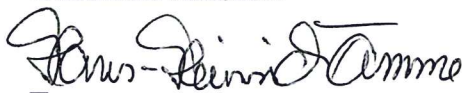
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt § 2, Abs. 2 und 6;
- c) entgegen den Bestimmungen des § 2 verhält
 - das Beschädigen und Beschmutzen von Anlageteilen und Grabstätten
 - das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen
 - das Ablegen von Abraum in und um den Friedhof
 - das Befahren der Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen oder Fahrrädern
 - das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten;
 - mitgebrachte Tiere frei umherlaufen läßt;
 - gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ohne Zulassung ausübt § 2, Abs. 4;

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.05.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rausdorf, 15.08.2001

Gemeinde Rausdorf



Tamme

Bürgermeister

